

# Auflagenerfüllung – Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Webster Vienna Private University (VWPU)

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) wie folgt erteilten Auflagen:

1. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen Entwicklungsplan vor, der alle Bereiche der PU-AkkVO § 14 Abs 2 lit a umfasst, insbesondere Forschung und Qualitätssicherung (siehe § 2 Abs 1 Z 2 PUG i.V.m. § 14 Abs 2 lit a PU-AkkVO).
2. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides das Vorliegen eines Frauenförderplans nach (siehe § 2 Abs 1 Z 2 PUG i.V.m. § 14 Abs 2 lit c PU-AkkVO).
3. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Beschreibung der Qualifikationsziele aller Masterstudien des Departments Business and Management nach, aus denen hervorgeht, worin die spezifischen Qualifikationen des jeweiligen Studiums liegen (siehe § 14 Abs 3 i.V.m. §17 Abs 1 lit b PU-AkkVO).
4. Die Hochschule weist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen übersichtlichen Studienplan sowie detaillierte Curriculumbeschreibungen mit den entsprechenden Modulen für alle Bachelor- und Masterstudien der Departments Business and Management, Media Communications und Psychology nach (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit c PU-AkkVO).
5. Die Hochschule weist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass der Workload der Bachelorstudien (BS Business Administration, BA Management, BA Management Emphasis International Business, BA Management Emphasis Marketing, BA International Relations, BA Psychology, BA Media Communications) dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum und dem § 54 Abs 3 Universitätsgesetz 2002 (UG

2002) entspricht, d.h. für Bachelorstudien 180–240 ECTS (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO).

6. Die Hochschule weist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass der Workload der Masterstudien (MBA with an Emphasis in International Business, MBA with an Emphasis in International Relations sowie MBA with an Emphasis in Marketing) dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum für Masterstudien entspricht, d.h. für Masterstudien 90-120 ECTS (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO).
7. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Prüfungsordnung vor, in der die prinzipiellen Prüfungsregelungen, die unter anderem die Wiederholung von Prüfungen (im Sinne des UG 2002 § 77), die Betreuung von Abschlussarbeiten (im Sinne des § 81 Abs 1 UG 2002) sowie den Beschwerdeweg umfassen, geregelt sind (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit i PU-AkkVO).
8. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides die geänderte Zugangsvoraussetzungen für die MBA Studien MBA Master of Business Administration, MBA with an Emphasis in Finance, MBA with an Emphasis in International Business, MBA with an Emphasis in International Relations sowie MBA with an Emphasis in Marketing vor, aus denen hervorgeht, dass mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung für die Zulassung erforderlich sind (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit k PU-AkkVO).
9. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides ein Forschungskonzept für alle Departments sowie einen Plan zu dessen Umsetzung innerhalb von zwei Jahren vor (siehe § 14 Abs 4 lit a PU-AkkVO).
10. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides Curricula aller Bachelorstudien sowie aller Master- und MBA-Studien vor, aus denen hervorgeht, dass eine verpflichtende Bachelorarbeit (im Sinne des § 51 Abs 7 und § 80 Abs 1 UG 2002) bzw. eine verpflichtende Masterarbeit (im Sinne des § 51 Abs 8 und Abs 9 und § 81 UG 2002) für den Studienabschluss Voraussetzung ist (siehe § 14 Abs 4 lit c PU-AkkVO).
11. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten im Sinne des § 21 UG 2002 auf zentraler Ebene gewährleistet sind (siehe § 4 Abs 1 PUG i.V.m. § 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO).
12. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten und die Zusammensetzung des entsprechenden Gremiums im Sinne des § 25 UG 2002 auf zentraler Ebene gewährleistet sind (siehe § 4 Abs 1 PUG i.V.m. § 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO).
13. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Satzung vor, die alle Angelegenheiten der PU-Akkreditierungsverordnung § 14 Abs 5 lit c – insbesondere die Gewährleistung der

Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten; Bestimmungen über die Studien, insbesondere die Aufnahme und Prüfungsordnung und Leitung der Studien; sowie eine Richtlinie über Berufungsverfahren, die auch die Einbindung der Studierenden regelt – umfasst (siehe § 14 Abs 5 lit c PU-AkkVO).

14. Die Hochschule erbringt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides den Nachweis, dass mindestens 50% des Lehrvolumens durch das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal (Employed Faculty) abgedeckt wird (siehe § 14 Abs 5 lit g PU-AkkVO).
15. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen überarbeiteten Finanzierungsplan für die kommenden sechs Jahre vor, der unter anderem die Entwicklung der Zahl der inskribierten Studierenden und der Anzahl an belegten Kurse beinhaltet (siehe § 14 Abs 6 lit a PU-AkkVO).
16. Die Hochschule erbringt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides den Nachweis, wie die einzelnen Instrumente der Qualitätssicherung in ein Qualitätsmanagementsystem zusammengeführt werden (siehe § 14 Abs 8 lit a PU-AkkVO).

wurden, bis auf die Auflage 6, vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 13.12.2016 als erfüllt beurteilt. Die Erfüllung der Auflage 6 ist, auf Grund der Bekanntgabe der Beendigung der von der Auflage betroffenen Studien, nicht erforderlich.